



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9, 7 UVPG

Die Stadt Heidenheim, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim, hat die Verlängerung des bestehenden Durchlasses für den Ugentalgraben (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Talhofstraße 16-24 in 89518 Heidenheim beantragt.

Für das Vorhaben ist eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw., sofern keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG erforderlich. Beim Landratsamt Heidenheim ist daher ein wasserrechtliches Verfahren anhängig.

Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es war daher gemäß den §§ 9, 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 des Anhangs 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Als Ergebnis der Vorprüfung kann nach Einschätzung des Landratsamtes Heidenheim als Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde in der ersten Stufe der überschlägigen Prüfung festgestellt, dass bei dem beantragten Vorhaben aufgrund seiner Lage im Wasserschutzgebiet besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.8 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher war in der nächsten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dies kann vorliegend jedoch verneint werden, eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Wesentliche Gründe für diese Einschätzung sind:

- Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden nicht zu erwarten.
- Durch die innerörtliche Lage des Vorhabens besteht keine Bedeutung für das Landschaftsbild.
- Die zu erwartenden Auswirkungen sind auf das direkte Straßenumfeld beschränkt und verschlechtern nicht wesentlich den gegenwärtigen Zustand.
- Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Vegetation oder Ökosystem zu befürchten.
- Im Wesentlichen bestehen temporäre Einflüsse während der Bauphase. Eingriffe werden durch ergänzende Pflanzungen abgemildert.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Heidenheim, 26. Juli 2021

gez.
Schlotz

Tag der Veröffentlichung: 28. Juli 2021